JULIUS BUCKLER

Infrastrukturen der Digitalisierung

Jus Publicum 325

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 325



Julius Buckler

Infrastrukturen der Digitalisierung

(Verfassungs)Rechtliche Rahmenbedingungen für Gigabitausbau und Verwaltungsdigitalisierung

Julius Buckler, geboren 1985; Studium der Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung in Bayreuth; Referendariat im OLG-Bezirk Bamberg und in Brüssel; 2015 Promotion; 2016 Akademischer Rat a.Z. an der Universität Bayreuth; 2023 Habilitation; Lehrbefugnis für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht.

ISBN 978-3-16-162320-2 / eISBN 978-3-16-162379-0 DOI 10.1628/978-3-16-162379-0

ISSN 0941-0503 / eISSN 2568-8480 (Jus Publicum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über https://dnb.de abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Textservice Zink in Schwarzach gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2022/2023 von der Rechtsund Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Habilitationsschrift angenommen. Die Arbeit wurde Ende Juli 2022 eingereicht und für die Drucklegung im Wesentlichen auf den Stand von Ende Februar 2023 aktualisiert; die angegebenen Internetquellen wurden zuletzt am 6. März 2023 überprüft. Die Schnelllebigkeit der Materie bedingt, dass einige der zu diesem Zeitpunkt absehbaren bzw. begonnenen Fortentwicklungen (Stichwort: OZG 2.0, Neuauflage der Gigabitförderung) nur noch in Ansätzen berücksichtigt werden konnten.

Diese Wechselhaftigkeit der Materie steht in deutlichem Kontrast zu den hervorragenden Rahmenbedingungen, unter denen sie in Bayreuth am Lehrstuhl meines akademischen Lehrers, Herrn Professor Dr. Jörg Gundel, entstanden ist. Ihm danke ich sehr herzlich für die wissenschaftlich anregende Zeit an seinem Lehrstuhl und die Betreuung während der gesamten Zeit der Habilitation.

Dank für die wertvolle Betreuung gebührt zudem den weiteren Mitgliedern des Fachmentorats der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth, Herrn Professor Dr. Markus Möstl (der überdies die überaus rasche Erstellung des Zweitgutachtens übernommen hat) sowie Herrn Professor Dr. Heinrich Amadeus Wolff.

Für die Übernahme der nach bayerischem Hochschulrecht vorgesehenen externen Gutachten sehr zu danken habe ich weiter Herrn Professor Dr. Hans-Georg Dederer sowie Herrn Professor Dr. Josef Franz Lindner.

Gewidmet ist diese Arbeit meiner Frau Alexa und meinem Sohn Lorenz. Sie waren durch ihre Fürsorge und Rückhalt sowie die zwischenzeitlich immer wieder nötige Zerstreuung nicht nur ein zentraler Baustein des Fundaments dieser Arbeit. Sie sind vor allem auch die Infrastruktur meines Seins schlechthin.

Bayreuth, im März 2023

Julius Buckler

Inhaltsübersicht

Vorwort
Tibkuizungsveizeteinis
Einführung: Grundlagen der Digitalisierung im Bundesstaat 1
A. Infrastrukturen der Digitalisierung als Herausforderung in tatsächlicher Hinsicht
1. Teil: Gigabitfähige Netze als Rückgrat der Digitalisierung 15
Einführung: Ausbaustand und -bedarf
A. Bestandsaufnahme
1. Kapitel: Die Rolle des Staates beim Auf- und Ausbau gigabitfähiger Netze
A. Horizontale Aufgabenverteilung und Privatwirtschaftlichkeitsgebot als Ausgangspunkt
2. Kapitel: Instrumente der Steuerung des Gigabitausbaus
A. Rahmensetzung für den Auf- und Ausbau gigabitfähiger Netze 195 B. Finanzielle Förderprogramme
in der Fläche?

VIII Inhaltsübersicht

2. Teil: Verwaltungsdigitalisierung im Bundesstaat	291
Einführung: Stand und Herausforderungen der Verwaltungsdigitalisierung	293
A. Die Bedeutung der Verwaltungsdigitalisierung	293 296
1. Kapitel: Die Verwaltungsdigitalisierung zwischen bundesstaatlicher Kompetenzverteilung und Digitalisierungslogik	301
A. Unionsrechtliche Vorgaben: Vom einheitlichen Ansprechpartner zum Single Digital Gateway	305
digitalisierung: Von der ungeordneten Dezentralisierung zur kompetenzausschöpfenden Zentralisierung	313
Verwaltungsdigitalisierung?	336 350
2. Kapitel: Infrastrukturelle Grundlagen der Verwaltungsdigitalisierung	353
A. Die Ebene des Bundesrechts: Verbindungsnetz und Portalverbund	354
fragmentarischen Zentralisierung	402
Digitalisierungsföderalismus?	421 453
Zusammenfassung und Fazit	459
A. Zusammenfassung B. Fazit: Technische Innovationen als Herausforderungen	459
für den Bundesstaat	463
Literaturverzeichnis	471 497
0401110510101	1//

Inhaltsverzeichnis

	rwort	
	naltsübersicht	
Ab	okurzungsverzeichnis	A V 11
Eiı	nführung: Grundlagen der Digitalisierung im Bundesstaat	. 1
Α.	Infrastrukturen der Digitalisierung als Herausforderung in tatsächlicher Hinsicht	. 1
В.	Infrastrukturen der Digitalisierung im Bundesstaat	. 6
	. Verfassungsrechtlicher Rahmen	
	. "Digitalisierung" im öffentlichen Recht	
III.	. Offene Fragen	. 11
C.	Gang der Untersuchung	. 13
	1. Teil	
	Gigabitfähige Netze als Rückgrat der Digitalisierung	
Eiı	nführung: Ausbaustand und -bedarf	. 17
Α.	Bestandsaufnahme	. 17
I.	. Zum Begriff des "Breitband-Internets"	. 18
II.	. Aktuelle Breitbandverfügbarkeit in Deutschland	. 19
	1. Der Breitbandatlas als maßgeblicher Indikator der Breitbandverfügbarkeit	. 19
	2. Aktuelle Breitbandverfügbarkeit und entsprechende	
	Nutzungsmöglichkeiten	
	a) Die Breitbandverfügbarkeit in Deutschland	. 20
	Nutzungsmöglichkeiten	. 22
	3. Fazit	
В.	Ausbaubedarf und -hindernisse nach dem Gigabit-Ziel	. 25
C.	Fazit	. 35

1. Kapitel: Die Rolle des Staates beim Auf- und Ausbau gigabitfähiger Netze	. 37
A. Horizontale Aufgabenverteilung und Privatwirtschaftlichkeitsgebot als Ausgangspunkt	. 38
I. Die Reichweite des Privatwirtschaftlichkeitsgebots	
II und seine Bedeutung für den Ausbau gigabitfähiger Netze	
1. Konfliktpunkte von Privatwirtschaftlichkeitsgebot und	
Gigabitausbau	. 43
2. Art. 87f Abs. 2 S. 1 GG als telekommunikationsspezifische	
Grenze für die Betätigung der öffentlichen Hand	. 47
III. Zwischenfazit	. 50
B. Grundzüge der gigabitbezogenen Kompetenzverteilung	
im Bundesstaat	. 51
I. Die Konzentration der Gesetzgebungskompetenzen beim Bund	. 53
telekommunikationsspezifische Gesetzgebungskompetenzen	. 54
a) Der Telekommunikationsbegriff des Grundgesetzes	
b) Die Gewährleistungskompetenz des Bundes aus	
Art. 87f Abs. 1 GG	
aa) Gegenstand der Gesetzgebungskompetenz	
bb) Zur Reichweite der Gewährleistungskompetenz	. 60
2. Verbleibende Anwendungsbereiche der Telekommunikations-	
kompetenz und die Abgrenzung zum Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG)	(=
(Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG)	. 65 . 69
II. Verwaltungs(förder)kompetenzen:	. 67
Verbleibende Spielräume der Länder und Gemeinschaftsaufgaben	. 71
1. Bezugspunkt und Reichweite von Art. 87f Abs. 2 S. 2 GG	
a) Der Telekommunikationsbereich als Gegenstand	. ,_
der Verwaltungskompetenz	. 73
b) Art. 87f Abs. 2 S. 2 GG als normativer Ausgangspunkt einer	
parallelen Förderzuständigkeit	. 74
aa) Art. 87f Abs. 2 S. 2 GG als umfassende ausschließliche	
Verwaltungskompetenz des Bundes?	. 75
bb) Stattdessen: Bestimmung der Reichweite der	
Förderkompetenzen in Abhängigkeit von	7.
Art. 87f Abs. 1 GG	. 76
(1) Finanzielle Förderung als Mittel der Wahrnehmung der Gewährleistungsverantwortung?	. 76
(2) Zur Kompetenz des Bundes im Bereich der	, , ,
gesetzesfreien Verwaltung	. 78

cc) Reichweite und Koordination der Bundes- und	
Länderkompetenzen im Bereich der gesetzesfreien	70
Verwaltung	. 79
(1) Die Verdrängungswirkung gesetzlicher	70
Förderregelungen	. 79
(2) und die Parallelität der Kompetenzen im Bereich	0.2
der gesetzesfreien Förderung	
c) Zwischenfazit	. 87
nach Art. 91a GG sowie die gemeinsame Finanzierung nach	
Art. 104b GG	
III. Zwischenfazit	. 90
C. Unionsrechtlicher Rahmen	. 92
I. Primärrechtlich-kompetenzielle Rahmenbedingungen	. 92
II. Sekundärrecht	. 96
 Das europäische Gigabit-Ziel als politisches Leitbild Investitionsfreundliche Rahmenbedingungen für den Ausbau 	
gigabitfähiger Infrastrukturen	. 99
3. Inhalt und Reichweite des Universaldienstkonzepts	. 101
III. Zwischenfazit	. 105
D. Die Gewährleistung des Auf- und Ausbaus gigabitfähiger	
Netze als staatliche Pflicht?	106
I. Art. 87f Abs. 1 GG als verfassungsrechtliche Absicherung einer	. 100
Gigabit-Internetversorgung?	107
1. Art. 87f Abs. 1 GG als Untermaßverbot und Zuweisung	. 107
der Gewährleistungsverantwortung	. 108
2. Inhalt und Reichweite der telekommunikationsspezifischen	
Gewährleistungsverantwortung	. 116
a) Die objektiv-faktische Bestimmung des Grundversorgungs-	
standards nach Art. 87f Abs. 1 GG als Ausgangspunkt	. 117
aa) Die Flächendeckung als räumliches Element	. 117
bb) Quantitative und Qualitative Vorgaben	
(1) Das Verhältnis beider Kriterien als Ausgangspunkt	. 120
(2) Die Maßgeblichkeit des tatsächlichen Verbreitungsgrades	
als Indiz für die normative Erforderlichkeit	. 122
(3) Differenzierungsmöglichkeiten im Kernbereich	
des Art. 87f Abs. 1 GG?	. 125
(4) Das Verhältnis zu den unionsrechtlichen Vorgaben	
(5) Parameter für die Bestimmung der Nachfrage	
(6) Grenzen des marktzentrierten Ansatzes	
cc) Zwischenfazit: Die begrenzte Steuerungskraft	
von Art. 87f Abs. 1 GG	. 132
b) Möglichkeiten einer weitergehenden Auslegung	
des Art 87f Abs 1 GG?	138

aa) Grundrechte	37
bb) Staatszielbestimmungen: Sozialstaatsprinzip	40
cc) Sperrwirkung für die gesetzgeberische Ausgestaltung? 14	41
3. Zwischenfazit	43
II. Vorgaben für die Ausübung des Gestaltungsauftrages	46
1. Die Gewährleistungs- als Legislativverantwortung 14	47
a) Der gesetzgeberische Spielraum bei der Bestimmung der	
, , ,	48
aa) Untermaßverbot und Vorbehalt des Möglichen als	
	48
bb) Der Konkretisierungsspielraum des Gesetzgebers	50
	52
dd) Art. 87f Abs. 1 GG als materiell-rechtliche Grenze für	
die Festlegung ambitionierter Versorgungsstandards? 1	54
	58
c) Wahrnehmungsmodalitäten 10	62
	62
	65
	67
	69
2. Staatszielbestimmungen und Grundrechte als weitere Parameter	
für die gesetzgeberische Ausgestaltung jenseits der	
	71
	74
	76
	78
4. Zwischenfazit	84
	85
E. Fazit	90
2. 1 w 2 w	′•
2. Kapitel: Instrumente der Steuerung des Gigabitausbaus 1	93
	,,
A. Rahmensetzung für den Auf- und Ausbau gigabitfähiger	
<i>Netze</i>	95
I. Rahmenbedingungen für Netzausbau und -aufbau:	
	96
	99
2. Synergienutzende Regelungen, insbesondere: Mitnutzung und	
	04
	08
	09
	10
II. Regulierungsrechtliche Anreize und Mechanismen	
für die Schaffung gigabitfähiger Netze	12

	Inhaltsverzeichnis	XIII
	Der unionsrechtliche Begriff des Netzes mit sehr hoher Kananität	21.4
	Kapazität	
	Ausbaus von VHC-Netzen	
	Zugangsregulierungen	
TTT	4. Die Abrundung durch mobilfunkspezifische Regelungen Zwischenfazit	
	Finanzielle Förderprogramme	
1.	Beihilfenrechtlicher Rahmen	
	2. Beihilfenrechtliche Privilegierungen durch die AGVO	
	3. Die ungebrochene Relevanz der Einzelfallgenehmigungen	
	4. Zwischenfazit	
II.	Förderarten und -programme in Bund und Ländern	
	1. Normative Grundlagen und Grundzüge der Förderarchitektur	
	2. Fördervoraussetzungen	
	3. Fördergegenstand und -arten	
	4. Förderhöhe und förderfähige Kosten	
	Zwischenfazit	
C.	Die unternehmerische Betätigung der öffentlichen Hand	. 262
I.	Verfassungs- und kommunalrechtliche Vorgaben	. 264
II.	Kommunalwirtschaftsrechtliche Schranken	
	1. Öffentlicher Zweck	
	2. Subsidiaritätsvorbehalt	
	Zwischenfazit	. 2/2
D.	Das "Recht auf schnelles Internet" nach dem modernisierten	
	Universaldienstregime des TKG als Schlüssel für den	
	Gigabitausbau in der Fläche?	. 273
I.	Das "Recht auf schnelles Internet" im Universaldienst	. 275
II.	Vorgaben für die Festlegung	. 279
	1. Die unionsrechtliche Einhegung des Gestaltungsspielraums über	
	die Beschränkung der Finanzierungsmöglichkeiten	. 279
	2. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Ausfüllung des	205
	bestehenden Spielraums	
Е.	Fazit	. 289

2. Teil

Verwaltungsdigitalisierung im Bundesstaat

Einführung: Stand und Herausforderungen der Verwaltungsdigitalisierung	293
A. Die Bedeutung der Verwaltungsdigitalisierung	293
B und die Herausforderungen bei ihrer Umsetzung im Bundesstaat	296
1. Kapitel: Die Verwaltungsdigitalisierung zwischen bundesstaatlicher Kompetenzverteilung und Digitalisierungslogik	301
A. Unionsrechtliche Vorgaben: Vom einheitlichen Ansprechpartner zum Single Digital Gateway	305
B. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Verwaltungsdigitalisierung: Von der ungeordneten Dezentralisierung zur kompetenzausschöpfenden Zentralisierung	313
I. Dezentralisierung und Heterogenität als Ausgangspunkt	314
II. Die (vordergründig) beschränkte Steuerungskraft der Neuregelung III. Art. 91c Abs. 5 GG als Grundlage einer zentral gesteuerten	318
Digitalisierung im Bundesstaat?	323
zur Verwaltungsdigitalisierung für Länder	324 328
Art. 79 Abs. 3 GG	333
IV. Zwischenfazit	334
C. Art. 91c Abs. 5 GG und das OZG als Schlüssel der	
erfolgreichen Verwaltungsdigitalisierung?	336
I. Art. 91c Abs. 5 GG als ausschließliche Bundeskompetenz	337
II. Zur Reichweite der Kompetenz	339
1. Die "Portalverbundsfinalität" der Bundeskompetenz	339
2. Die verbleibende Regelungsautonomie der Länder	342
III. (Subjektiv-rechtliche) Grenzen der Verwaltungsdigitalisierung	344
D. Fazit	350
2. Kapitel: Infrastrukturelle Grundlagen	
der Verwaltungsdigitalisierung	353
A. Die Ebene des Bundesrechts: Verbindungsnetz und	 .
Portalverbund	354

I. Das Verbindungsnetz als Rückgrat eines einheitlichen digitalen	
Verwaltungsraumes	356
1. Art. 91c Abs. 4 GG als verfassungsrechtliche Grundlage	
des Verbindungsnetzes	357
a) Hintergrund und Zielsetzung	357
b) Das Verbindungsnetz als Gegenstand weitgehend zentralisierter	
Entscheidung	360
2. Die Erfüllung des Gesetzgebungsauftrags durch das IT-NetzG	363
3. Zwischenfazit	366
II. Der Portalverbund: Wechselseitige Zugänglichkeit und	
Standardisierung zwischen Interoperabilität und Verfassungsrecht	368
1. Wiederanknüpfung: Pflichtige Verwaltungsdigitalisierung	
nach Art. 91c Abs. 5 GG und das OZG	369
a) Die Verpflichtung zum Angebot elektronischer	
Verwaltungsleistungen und die Bedeutung des	270
OZG-Umsetzungskataloges	3/0
b) Die Verpflichtung zur Bündelung digitaler Verwaltungsangebote der jeweiligen Verwaltungsträger	
in Verwaltungsportalen	377
2. Der Portalverbund als Instrument der Verknüpfung der digitalen	3//
Verwaltung im Bundesstaat	378
3. Nutzerkonten als Schlüssel zur kompetenz- und	570
medienbruchfreien Verwaltungsdigitalisierung	384
4. Standardisierung und Interoperabilität als Bedingung	
der Funktionsfähigkeit des Portalverbundes	394
III. Zwischenfazit	
B. Das fortbestehende Kooperationsbedürfnis als Folge	
der fragmentarischen Zentralisierung	402
I. Das "Verbot der Mischverwaltung"	
II und seine Bedeutung für die Kooperation im IT-Bereich	409
1. Die Zulässigkeit einstimmig getroffener Entscheidungen	400
als Ausgangspunkt	409
a) Vorbilder aus dem Bereich der Medien- und	412
Glücksspielaufsicht	412
b) Die Beteiligung des Bundes als Kategorienwechsel	
3. Zurechnungs- und Legitimationsfragen	
III. Zwischenfazit	
	110
C. Der IT-Staatsvertrag als normatives Zentrum des deutschen	
Digitalisierungsföderalismus?	421
I. Der IT-Staatsvertrag als Grundlage der IT-Koordination und	
-Kooperation im Bundesstaat	
II. Der IT-Planungsrat als Motor des Digitalföderalismus?	425

1. Institutionelle Rahmenbedingungen 42	26
2. Aufgabenzuweisungen	26
3. Handlungsformen	32
a) Die Handlungsformen des IT-Planungsrates 43	33
b) und ihre Rechtsnatur 43	38
c) Rechtsschutzfragen	42
4. Zwischenfazit	44
III. Die Föderale IT-Kooperation (FITKO) als institutioneller Unterbau	
des IT-Planungsrates	45
1. Institutionelle Aspekte	
2. Aufgabenbereich	49
3. Zwischenfazit	52
D. Fazit	53
Zusammenfassung und Fazit	59
A. Zusammenfassung	59
B. Fazit: Technische Innovationen als Herausforderungen	
für den Bundesstaat	63
Literaturverzeichnis	71
Sachregister	

Abkürzungsverzeichnis

5G 5. Generation (des Mobilfunks)

AGVO VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission v. 16.6.2014 zur Fest-

stellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (...), ABl. EU L 187 v. 26.6.2014, S. 1, soweit nicht anders angegeben i.d.F. der VO (EU) 2021/1237 der Kommission v. 23.7.2021 zur Änderung der VO (EU) Nr. 651/2014 (...), ABl. EU L 270 v. 29.7.2021, S. 39

AL-Runde Abteilungsleiterrunde (beim IT-Planungsrat)

Amtsbl. Schl.-H. Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Gesetz über die Digitalisierung im Freistaat Bayern BayDiG

(Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG) v. 22.7.2022, GVBl. S. 374

Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breit-BayGibitR

bandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie -BayGibitR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat v. 29.1.2020, Az. 75-O 1903-

8/198, BayMBl. Nr. 76

BayMBl. Bayerisches Ministerialblatt

BbgKVerf Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

v. 18.12.2007, GVBl.I/07 S. 286, zuletzt geändert durch

Artikel 3 G. v. 30.6.2022, GVBl.I/22 S. 6

BDBOS Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und

Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Beil. Beilage

BerlK-GG Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz BK-GG

Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar zum

Grundgesetz

BMDV Bundesministerium für Digitales und Verkehr

BMFSFI Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bundesministerium des Innern und für Heimat BMI

Bundesministerium der Justiz BMI

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, BMVI

nunmehr BMDV

BMWA Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, nunmehr

BMWi Bundesministerium für Wirtschaft, nunmehr BMWK BMWK Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

BNetzA Bundesnetzagentur

BNetzAG

Gesetz über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen v. 7.7.2005, BGBl. I S. 1970, 2009, zuletzt geändert durch Art. 3 G. v. 16.7.2021,

BGBl. I S. 3026

CCConseil constitutionnel

Chron. Chronique

CIO Chief Information Officer

FTTB

COCOM Communications Commitee

De-minimis-VO VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission v. 18.12.2013 über

die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-

Beihilfen, ABl. EU L 352 v. 24.12.2013, S. 1

Dienstleistungs-RL RL 2006/123/EG des EP und des Rates v. 12.12.2006 über

Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. EU L 376 v. 27.12.2006,

DIFG Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens "Digitale Infra-

struktur" (Digitalinfrastrukturfondsgesetz - DIFG) v.

17.12.2018, BGBl. I S. 2525

DigiNetzG Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwin-

digkeitsnetze v. 4.11.2016, BGBl. I S. 2473

DigiNetzG M-V Gesetz zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Hoch-

> geschwindigkeitsnetzen in Mecklenburg-Vorpommern (DigiNetzG M-V) v. 14.7.2016, GVOBl. M-V S. 591

DJT Deutscher Juristentag

DOCSIS Data Over Cable Service Interface Specification

DOI Deutschland-Online-Infrastruktur

DSL Digital Subscriber Line

EGovG Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung

> (E-Government-Gesetz – EGovG) v. 25.7.2013, BGBl. I S. 2749, zuletzt geändert durch Art. 1 G. zur Änd. des E-Government-G und zur Einführung des G. für die Nutzung von Daten des

> öffentlichen Sektors v. 16.7.2021, BGBl. I S. 2941, ber. S. 4114 Gesetz zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein

EGovG S-H (E-Government-Gesetz – EGovG) v. 8.7.2009, GVOBl. S. 398,

zuletzt geändert durch Art. 4 G. v. 16.3.2022, GVOBl. S. 285

eID elektronische Identität

eIDAS-VO VO (EU) Nr. 910/2014 des EP und des Rates v. 23.7.2014 über

> elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. EU L 257 v. 28.8.2014, S. 73

FCC Federal Communications Commission

FITKO Föderale IT-Kooperation AöR

FITKO-Gründungsbeschluss IT-PLR, Beschluss 2019/47 v. 29.10.2019 – Gründung Föderale

IT-Kooperation (FITKO), Ziff. 1 (Anhang)

Föderalismuskommission II Die gemeinsame Kommission von Bundestag und Bundesrat

zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen Fiber-to-the-building oder -basement [Glasfaser bis ins

Gebäude/bis in den Keller]

FTTC Fiber-to-the-cabinet [Glasfaser bis zum Verteilerkasten] FTTH Fiber-to-the-home [Glasfaser bis in die Wohnung/zum End-

FTTxFiber-to-the-x [Oberbegriff für verschiedene Arten v. Glas-

faseranbindungen, s.o.]

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur GAK

und des Küstenschutzes"

GAKG Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung

> der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz -GAKG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 21.7.1988, BGBl. I S. 1055, zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 11.10.2016, BGBl. I

S. 2231

Gbit Gigabit

GemO BaWü Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeinde-

ordnung – GemO) i.d.F. v. 24.7.2000, Gbl. S. 581, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Art. 5 G. v. 7.2.2023, GBl. S. 26, 42

GemO RLP Gemeindeordnung (GemO) [für das Land Rheinland-Pfalz]

i.d.F. v. 31.1.1994, GVBl. S. 153, zuletzt geändert durch Art. 1

G. v. 27.1.2022, GVBl. S. 21

GEREK Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische

Kommunikation

Gigabit-Rahmen-RL Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unter-

stützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in "grauen Flecken" v. 13.11.2020, https://bmdv.bund.de/Shared Docs/DE/Anlage/DG/Digitales/gigabit-rahmenregelung.pdf?_

_blob=publicationFile

Gigabit-RL Bund Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus

der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland" v. 26.4.2021, BAnz AT 21.5.2021 B3, S. 1, geändert durch Änderung der Bekanntmachung der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland" v. 27.12.2022, BAnz

AT 9.2.2023 B2, S. 1

GlüStV Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücks-

spielstaatsvertrag – GlüStV) v. 15.12.2011, GVBl. 2012 S. 318, 319, 392, zuletzt geändert durch Vertrag v. 8.4.2019, GVBl. 2019

S. 538, GVBl. 2020 S. 10

GlüStV 2021 Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in

Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) v. 29.10.2020, GVBl. 2021 S. 97, 288, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndStV des Glücksspielstaatsvertrags 2021 v. 7.3.2022, GVBl. 6, 212

GVBl. S. 310

GO NRW Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO

NRW) i.d.F. der Bekanntmachung v. 14.7.1994, GV. NW S. 666, zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 13.4.2022, GV. NRW.

S. 490

GO S-H. Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung

- GO -) i.d.F. v. 28.2.2003, GVOBl. S. 57, zuletzt geändert

durch Art. 1 G. v. 4.3.2022, GVOBl. S. 153

GRW Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirt-

Genienischartsaufgabe "verbesserung der regionalen wirt-

schaftsstruktur"

GRW-G Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der

regionalen Wirtschaftsstruktur" v. 6.10.1969, BGBl. I S. 1861, zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 13.4.2021, BGBl. I

S. 7709

GVBl. Bayerisches Gesetzes- und Verordnungsblatt (soweit durch

Zusätze oder den Kontext nicht ein anderes Gesetzes- und

Verordnungsblatt in Bezug genommen wird)

HFC Hybrid Fiber Coax

HGO Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. v. 7.3.2005, GVBl. I

S. 142, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 7.5.2020, GVBl.

S. 318

IDA Interchange of data between administrations in the Community

INPOL Informationsnetz Polizei ISA Infrastrukturatlas IT-PLR

IT-NetzG Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze

> des Bundes und der Länder - Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – (IT-NetzG) v. 10.8.2009, BGBl. I S. 2702, zuletzt geändert durch Art. 72 11. ZuständigkeitsanpassungsVO v. 19.6.2020, BGBl. I S. 1328

IT-Planungsrat

IT-StV IT-StV i.d.F. des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des

> Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG v. 15.3.2019,

Anhang zum G. v. 4.8.2019, BGBl. I S. 1126, 2851

IT-StV 2010 Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über

> die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG v. 30.10.2009–30.11.2009, GVBl. 2010 S. 139, 194, geändert

durch Staatsvertrag v. 15.3.2010, GVBl. S. 522

ITU Telecommunications Union ITU

ITU Telecommunications Union Standardization Sector ITU-T

IVBB Informationsverbund Berlin-Bonn

IVBV Informationsverbund der Bundesverwaltung

Kilobyte kbit/s Kilobit/Sekunde

Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW

kHz

KInvFG Kommunalinvestitionsförderungsgesetz v. 24.6.2015 BGBl. I

> S. 974, 975, zuletzt geändert durch Art. 5 G. zur Änderung des FinanzausgleichsG (...) v. 4.12.2022, BGBl. I S. 2142

KMU Kleine und mittlere Unternehmen

Konzessions vergabe RLRL 2014/23/EU des EP und des Rates v. 26.2.2014 über

die Konzessionsvergabe, ABl. EU L 94 v. 28.3.2014, S. 1

Koordinierungsstelle für IT-Standards KoSIT

KostensenkungsRL RL 2014/61/EU des EP und des Rates v. 15.5.2014 über Maß-

nahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation,

ABl. EU L 155 v. 23.5.2014, S. 1

[Saarländisches] Kommunalselbstverwaltungsgesetz – i.d.F. KSVG

> der Bekanntmachung v. 27.6.1997, Amtsbl. S. 682, zuletzt geändert durch Art. 2 G. zur Änd. des G. über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland und kommunalrechtlicher Vorschriften v. 12.10.2022, Amtsbl. I

S. 1296

KV M-V Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

> (Kommunalverfassung – KV M-V) v. 13.7.2011, GVOBl. M-V S. 777, zuletzt geändert durch Art. 1 Doppik-ErleichterungsG

v. 23.7.2019, GVOBl. M-V S. 467

KVG LSA Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

> v. 17.6.2014, GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch § 1 Drittes G. zur Änderung des KommunalverfassungsG

v. 7.6.2022, GVBl. LSA S. 130

KVz. Kabelverzweiger

LeiKa Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung

Mbit/s Megabit/Sekunde MStV Medienstaatsvertrag (MStV) v. 14.–28.4.2020, GVBl. S. 450,

zuletzt geändert durch den 2. Medienänderungsstaatsvertrag

v. 14.-27.12.2021, GVBl. S. 396

NdB Netze des Bundes

NdB-VN Netze des Bundes – Verbindungsnetz

NGA Next Generation Access

NKomVG Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

v. 17.12.2010, Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 2 G. zur Änd. des PersonalvertretungsG und des Kommunal-

verfassungsG v. 22.9.2022, Nds. GVBl. S. 588

OZG Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungs-

leistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG), Art. 9 G. zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften v. 14.8.2017, BGBl I S. 3122, zuletzt geändert durch Art. 16 G. zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten [...] v. 28.6.2021, BGBl. I S. 2250

PUDLV Post-Universaldienstleistungsverordnung v. 15.12.1999,

BGBl. I S. 2418

RahmenRL RL 2002/21/EG des EP und des Rates v. 7.3.2002 über einen

gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. EG L 108

v. 24.4.2002, S. 33

RBEG Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften

Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfsermittlungsgesetz – RBEG) v. 9.12.2020, BGBl. I S. 2855, zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 13 Bürgergeld-G

v. 16.12.2022, BGBl. I S. 2328

Ref-E OZG-ÄndG Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangs-

gesetzes sowie weiterer Vorschriften (OZG-Änderungsgesetz – OZG-ÄndG), Referentenentwurf des BMI mit Stand 20.1.2023, online unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Down loads/referentenentwuerfe/ozg/

ozg-aenderung.pdf?__blob=publica tionFile&v=2

RegMoG Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikations-

nummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG) v. 28.3.2021, BGBl. I S. 591, zuletzt geändert durch Art. 11 G. zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters

v. 9.7.2021, BGBl. I S. 2467

SächsGemO Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische

Gemeindeordnung – SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung v. 9.3.2018, SächsGVBl. S. 62, zuletzt geändert durch Art. 17 HaushaltsbegleitG 2023/2024 v. 20.12.2022, SächsGVBl. S. 705

SchuFV Verordnung über die Führung des Schuldnerverzeichnisses

(Schuldnerverzeichnisführungsverordnung – SchuFV) v. 26.7.2012, BGBl. I S. 1654, zuletzt geändert durch Art. 11 G. zur Umsetzung der RL (EU) 2016/680 [...] v. 20.11.2019,

BGBl. I S. 1724

SDG-VO VO (EU) 2018/1724 des EP und des Rates v. 2.10.2018 über

die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten

(...), ABl. EU L 295 v. 21.11.2018, S. 1

SH LT-Drs. Landtagsdrucksache Schleswig-Holstein

SHVerf Verfassung des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. v. 2.12.2014,

GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. 2015 S. 41, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zur Landesverfassung v. 20.4.2021, GVOBl.

Schl.-H. S. 438

Spstr. Spiegelstrich SSO Single Sign On

TESTA Trans European Services for Telematics between Administra-

tions (Transeuropäische Telematikdienste zwischen Verwal-

tungen)

TESTA-D TESTA-Deutschland

TESTA-ng Trans European Services for Telematics between Administra-

tions - New Generation

ThürKO Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer

Kommunalordnung – ThürKO –) i.d.F. der Bekanntmachung v. 28.1.2003, GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Art. 3 Kommunen-Mehraufwendungen-EntlastungsÄndG v. 5.10.2022,

GVBl. S. 414

TKG Telekommunikationsgesetz (TKG) v. 23.6.2021, BGBl. I

S. 1858, zuletzt geändert durch Art. 9 G. zur Einführung virtueller Hauptversammlungen (...) v. 20.7.2022, BGBl. I 2022,

S. 1166

TKG 2004 Telekommunikationsgesetz (TKG) v. 22.6.2004, BGBl. I

S. 1190, zuletzt geändert durch Art. 30 G. zur Umsetzung der DigitalisierungsRL v. 5.7.2021, BGBl. I S. 3338, aufgehoben

zum Ablauf des 30.11.2021

TK-Kodex RL (EU) 2018/1972 des EP und des Rates v. 11.12.2018 über den

europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung), ABl. EU L 321 v. 17.12.1028, S. 36

TKMoG G. zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 [...] und zur

Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) v. 23.6.2021, BGBl. I S. 1858,

ber. BGBl. I 2022 S. 1045

TKMV Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht

auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten v. 14.6.2022,

BGBl. I S. 880

TK-UDRL TK-Universaldienst-Richtlinie, RL 2002/22/EG des EP und des

Rates v. 7.3.2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (...),

ABl. EG L 108 v. 24.4.2002, S. 51

UMTS Universal Mobile Telecommunications System

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehr-

wertdiensten

vbw Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. VDSL Very High Speed Digital Subscriber Line

VergabeRL RL 2014/24/EU des EP und des Rates v. 26.2.2014 über die

öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der RL 2004/

18/EG, ABl. EU L 94 v. 28.3.2014, S. 65

VHC Very High Capacity

xDSL Sammelbezeichnung für DSL-Varianten

ZIS Zentrale Informationsstelle des Bundes [i.S.v. § 78 Abs. 2 TKG]

Einführung

Grundlagen der Digitalisierung im Bundesstaat

A. Infrastrukturen der Digitalisierung als Herausforderung in tatsächlicher Hinsicht

Seit einiger Zeit werden dem Begriff der "Digitalisierung" und damit zusammenhängenden Phänomenen in exponentiellem Maße Aufmerksamkeit zuteil.¹ Zu denken ist etwa an die vielfach beschworene digitale Transformation, die Blockchain, das autonome Fahren, Industrie 4.0, Cloud-Anwendungen, Künstliche Intelligenz, Metaversum etc. Jenseits der Frage, wie aussagekräftig diese Begriffe für sich jeweils überhaupt sind, was darunter zu verstehen ist² und wie bedeutsam entsprechende Anwendungen tatsächlich sind oder sein werden, wird man die in den vergangenen Jahren nochmals erheblich gestiegene Bedeutung der "Digitalisierung" kaum leugnen können³: Versteht man Digitalisierung im Wortsinne als den Vorgang der Überführung von Informationen aus analogen in digital speicherfähige Medien⁴, dann ist mit Digitalisierung zunächst im Kern die Ersetzung von Papier durch Pixel und der Übergang zur Nutzung entsprechender Systeme der Informationstechnik gemeint.⁵ Hierbei handelt es sich zwar um ein tendenziell engeres Verständnis, da zahlreiche Aspekte der Digitalisierung, die vielfach mit ihr in Verbindung

¹ Den exponentiellen Bedeutungszuwachs weist eine stichprobenartige Suche nach dem Begriff "Digitalisierung" im Archiv der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (www.faz-biblio net.de) zumindest in der Tendenz nach: Für den gesamten archivierten Zeitraum ab 1.11.1949 werden zum 28.2.2023 insgesamt 28770 Treffer ausgegeben. Grenzt man den Zeitraum auf die Zeit ab 1.1.1990 ein, werden 28607 Treffer ausgegeben, auf die Zeit ab 1.1.2000 28094 Treffer, ab 1.1.2010 26914 Treffer und ab 1.1.2020 11768 Treffer – es entfallen also auf die letzten 13 Jahre nahezu sämtliche Treffer, und selbst eine Eingrenzung der Suche auf die letzten drei Jahre fördert rund 40% der Treffer zu Tage.

² S. zum Beispiel des sog. "Metaversums" z.B. FAZ Nr. 200 v. 30.8.2021, S. 20: "Willkommen im "Metaversum".

³ Vgl. zur fehlenden Konturierung des Digitalisierungsbegriffs aus dem neueren rechtswissenschaftlichen Schrifttum *Bull*, CR 2019, S. 478 (478 f.).

⁴ S. dazu die entsprechenden Definitionen im Duden, https://www.duden.de/recht schreibung/Digitalisierung, mit dem Verweis auf https://www.duden.de/rechtschreibung/digitalisieren. Vgl. zur Bedeutung der Schriftlichkeit und damit bislang des Papiers für den Bereich der Digitalisierung der Verwaltung auch *Prell*, NVwZ 2018, S. 1255 (1255 f.).

⁵ Dazu aus dem rechtswissenschaftlichen Schrifttum m.w.N. *Hoffmann-Riem*, Recht im Sog der digitalen Transformation (2022), S. 1 f.; vgl. auch im Kontext der Verwaltungsdigitalisierung *Guckelberger*, Öffentliche Verwaltung im Zeitalter der Digitalisierung (2019), S. 16.

gebracht werden – u.a. die Folgen der Digitalisierung über die bloß technische Umstellung hinaus auf die digitalisierten Prozesse⁶ –, hierbei außen vor bleiben.⁷ Nicht nur für eine juristische Arbeit hat dieses Verständnis von Digitalisierung allerdings den Vorzug der Vereinfachung und der Möglichkeit der klaren Ein- und Abgrenzung: Jenseits seines im Wesentlichen technischen Kerns ist der Begriff vielschichtig besetzt und entsprechend diffus⁸ – womit dann auch eine Beurteilung des Fortschritts oder Erfolgs der Digitalisierung von zahlreichen sich je nach Erscheinungsform der Digitalisierung unterscheidenden Kriterien abhängt.⁹

Besonders wenn man dieses engere Verständnis von Digitalisierung zugrunde legt, hat die Digitalisierung in den vergangenen Jahren tatsächlich zunehmend und besonders auch weithin sichtbar nahezu sämtliche Aspekte des täglichen Lebens erfasst und verändert; zu erinnern ist in diesem Zusammenhang lediglich an die mittlerweile selbstverständliche Nutzung von Smartphones mit entsprechender Internetanbindung und die Nutzung des Internets überhaupt.

Während der Covid-19-Pandemie ist dieser Bedeutungszuwachs dann noch einmal besonders deutlich geworden und zugleich beschleunigt worden ¹⁰: Videokonferenzen haben die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs an Schulen und Universitäten auch in Zeiten des Lockdowns im Grundsatz ¹¹ ermöglicht, eine große Zahl von Arbeitnehmern arbeitete über längere Zeit hinweg im Homeoffice und konnte dies nur dank entsprechender Technik tun, ohne digitalen Impfnachweis war eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben über längere Zeit hinweg nur schwer möglich, und selbst in zahlreichen Bäckereien konnte im überaus bargeldaffinen Deutschland ¹² plötzlich "mit Karte" gezahlt werden. Insoweit haben elektronische und vorwiegend über das Internet ab-

⁶ Vgl. dazu nochmal *Hoffmann-Riem*, Recht im Sog der digitalen Transformation (2022), S. 2 f., der diese durch die Digitalisierung i.e.S. ausgelösten Prozesse als "Digitale Transformation" bezeichnet. Zu den Auswirkungen der Verwaltungsdigitalisierung auf die Gesetzgebungstechnik und den Wechselwirkungen z.B. *Kühn*, in: Seckelmann/Brunzel (Hrsg.), Handbuch OZG (2021), S. 17 ff.

⁷ Für ein weiteres – im Kern wohl dem Begriff der digitalen Transformation (vgl. Fn. 6) entsprechendes – Verständnis dagegen *Peuker*, Verfassungswandel durch Digitalisierung (2020), S. 2: "Digitalisierung dient vielmehr als Chiffre für einen umfassenden gesellschaftlichen und kulturellen Wandel".

⁸ S. die Nw. oben Fn. 3 und Fn. 5 ff.

⁹ Daneben sind entsprechend zahlreiche Rechtsbereiche berührt, die das gesamte Spektrum des internationalen wie nationalen Rechts betreffen können.

¹⁰ Zum Folgenden m.w.N. auch zu den Beispielen *Hoffmann-Riem*, Recht im Sog der digitalen Transformation (2022), S. 8 ff.; weiter *Guckelberger*, DÖV 2021, S. 566 (566 f.).

¹¹ Bekanntlich konnte die wichtige soziale Komponente von Präsenzunterricht und -lehre jedoch bestenfalls im Ansatz ersetzt werden.

¹² Vgl. dazu Statista, "Bargeld verliert an Bedeutung" v. 3.5.2022, https://de.statista.com/infografik/25256/umfrage-zu-genutzten-zahlungsmitteln-am-point-of-sale/.

gewickelte digitale Anwendungen bisherige Formen in erster Linie der Kommunikation zeitweise weitgehend ersetzt und sind auch nach dem Ende der Covid-19-Pandemie bzw. der zu ihrer Bekämpfung verhängten Maßnahmen weiterhin bedeutsam geblieben.

Diese nochmalige Beschleunigung des Bedeutungszuwachses der Digitalisierung auch in der Breite hat dann aber auch schon zuvor bestehende zentrale Defizite und Herausforderungen der Digitalisierung in Deutschland¹³ besonders deutlich gemacht: Für größere Teile der Bevölkerung liegen die Probleme der Digitalisierung im weiteren Sinne nicht auf der Anwendungsebene etwa des autonomen Fahrens, sondern betreffen ganz grundlegend das Vorhandensein der Voraussetzungen der Digitalisierung, d.h. die Verfügbarkeit hinreichend schneller und zuverlässiger Internetverbindungen, die auch die parallele Nutzung z.B. für Homeschooling und Homeoffice¹⁴ an einem Anschluss ermöglichen. 15 Auch im staatlichen Bereich im weiteren Sinne hat die Covid-19-Pandemie deutliche Versäumnisse bei der Digitalisierung sichtbar gemacht: Zu erinnern ist lediglich an die berüchtigt gewordene Meldung der Infektionszahlen durch die Gesundheitsämter an das Robert-Koch-Institut (RKI), die wegen der fehlenden Vereinheitlichung der entsprechenden Software auch im dritten Sommer der Pandemie häufig noch per Fax erfolgte.16

Dabei betreffen diese Defizite nicht nur einzelne Ausprägungen oder unwesentliche Teilaspekte, sondern zentrale infrastrukturelle Grundlagen der Digitalisierung.¹⁷ Soweit die Versorgung mit hinreichend schnellem Internet betroffen ist, ist dieser Infrastrukturbezug offenkundig: Unabhängig von ihrem konkreten Verständnis und den konkreten Anforderungen der jeweiligen Anwendungen setzt die Ausschöpfung des Potenzials der Digitalisierung das Vorhandensein eines hinreichend schnellen Internetzugangs und damit von

¹³ S. zur Wahrnehmung aus Sicht der Politik Bundesregierung, Digitalstrategie v. 31.8.2022, S. 3 ff.

¹⁴ S. zur Bedeutung der Arbeit im Homeoffice für den Netzausbau im ländlichen Raum Beirat für Raumentwicklung, Empfehlungen und Stellungnahmen in der 19. Legislaturperiode (2021), S. 152 f.

¹⁵ Dazu anekdotisch FAZ Nr. 128 v. 4.6.2020, S. 36: "Chorprobe im Kinderzimmer"; FAZ Nr. 13 v. 16.1.2021, S. 41: "Bandbreite wie vor 20 Jahren" und näher die Nw. in 1. Teil

Dazu nur FAZ Nr. 135 v. 13.6.2022, S. 15: "Das Corona-Chaos kehrt zurück". Zu weiteren Defiziten, die insoweit deutlich geworden sind, etwa auch zur Corona-Warn-App, z.B. Guckelberger, DÖV 2021, S. 566 (566 f.); zur Frage des tatsächlichen Nutzens m.w.N. zu dem entsprechenden Fachschrifttum FAZ Nr. 148 v. 29.6.2022, S. N1: "Kontaktlücken". Auch allgemeiner zur Digitalisierung im Gesundheitswesen Bretthauer, Die Verwaltung 54 (2021), S. 411 ff. Zu den rechtlichen Aspekten des sog. Telenotarztes als einer – noch sehr rudimentären, aber bereits realisierten - Ausprägung der Digitalisierung im Gesundheitswesen Katzenmeier/Schrag-Slavu, Telenotarzt (2021).

¹⁷ M.w.N. zum vielschichtigen Begriff der Infrastruktur und seiner Bedeutung im Kontext der Digitalisierung aus neuerer Zeit statt vieler Peuker, Verfassungswandel durch Digitalisierung (2020), S. 237 ff.

entsprechenden Netzen voraus, womit zumindest perspektivisch eine sog. gigabitfähige Internetversorgung angesprochen ist. 18

Allerdings weist auch der mit den Umständen der Datenübermittlung durch die Gesundheitsämter an das RKI angesprochene Themenkomplex der Digitalisierung der Verwaltung Infrastrukturbezug auf. 19 "Die Verwaltung" als eine der drei Staatsgewalten kann dabei schon für sich genommen insoweit als Infrastruktur verstanden werden, als sie die institutionell-organisatorische Grundlage für den Gesetzesvollzug im Rechtsstaat bildet und damit ein tragendes Element eines rechtlich geordneten Gemeinwesens ist - das z.B. mit Blick auf erforderliche Genehmigungen eine ebenso grundlegende Bedeutung haben kann wie die Versorgung mit leitungsgebundenen Gütern.²⁰ Dabei kann die Digitalisierung der Verwaltung insoweit als wesentliche Voraussetzung einer weitergehenden Digitalisierung verstanden werden, als sich zumindest die Wege der formalen Kommununikation im privaten und wirtschaftlichen Bereich in absehbarer Zeit vollständig in die digitale Sphäre verlagern werden womit sich eine papiergebundene Verwaltung ebenso als Hindernis erweisen kann wie eine unzureichende Straßenanbindung.²¹ Insbesondere weist auch der Prozess der Verwaltungsdigitalisierung verstanden als Übergang zum sog. E-Government²² als solcher Infrastrukturbezug auf, weil er u.a. die technischen Grundlagen der verwaltungsinternen Kommunikation berührt.

Sowohl gigabitfähige Netze als auch die Verwaltungsdigitalisierung können ausgehend hiervon als "Infrastrukturen der Digitalisierung" erscheinen: Die Netze als technische Grundlage der Digitalisierung, die Verwaltungsdigitalisierung als rechtlich-organisatorische Grundlage einer umfassenden Digitalisierung, die hier wiederum in erster Linie in ihren infrastrukturellen Grundlagen angesprochen ist. Diese beiden infrastrukturellen Säulen der Digitalisierung sind zugleich aufeinander bezogen und zwischen ihnen bestehen Wechselwirkungen insoweit, als die Verwaltungsdigitalisierung eine entsprechende technische Infrastruktur voraussetzt und umgekehrt eine entsprechende Technik nachfragende Verwaltung Anreizwirkung haben kann.²³

¹⁸ Dazu u. 1. Teil – Einführung.

¹⁹ Vgl. dazu die im Kontext der Definition der Infrastruktur im Bereich der Digitalisierung von *Peuker*, Verfassungswandel durch Digitalisierung (2020), S. 239, in Bezug genommene Definition von *Dörr*, VVDStRL 73 (2014), S. 323 (330).

²⁰ Ergänzend können etwa auch (öffentliche) Informationen in diesem Sinne als Infrastruktur verstanden werden, s. dazu *Richter*, Informationen als Infrastruktur (2021).

²¹ Vgl. dazu beispielhaft das Interview mit einem Arbeitgebervertreter in FAZ Nr. 59 v. 11.3.2021, S. 34: "Nur fürs Amt noch ein Faxgerät".

²² Vgl. *Guckelberger*, Öffentliche Verwaltung im Zeitalter der Digitalisierung (2019), S. 16. Soweit im Folgenden punktuell die Schreibweise "e-Government" verwendet wird, handelt es sich hierbei um Titelangaben usw.

²³ Vgl. dazu *Guckelberger*, VVDStRL 78 (2019), S. 235 (250, m. Fn. 78); s.a. FAZ Nr. 247 v. 23.10.2021, S. 19: "Glasfaser im Schneckentempo".

Dass es um die infrastrukturellen Grundlagen der "Digitalisierung" in Deutschland auch im Vergleich zu anderen bedeutenden Volkswirtschaften²⁴ tatsächlich nicht zum Besten steht, ist dabei auch über die erwähnte anekdotische Evidenz hinaus seit längerem hinreichend belegt: In den einschlägigen Rankings bewegt sich Deutschland trotz einiger Verbesserungen nach wie vor nur im Mittelfeld.²⁵ Auch wenn diese Rankings teils unterschiedliche Bezugspunkte haben und die Gewichtung der Kriterien nicht immer klar ist, lässt sich hieraus auf einer übergeordneten Ebene immerhin eine recht aussagekräftige Tendenz ablesen²⁶ – die sich zu einem greifbaren Befund verdichtet, wenn man das Augenmerk auf die bereits angesprochenen Teilaspekte der hinreichend schnellen Internetanbindung²⁷ und der Digitalisierung der Verwaltung lenkt, bei denen sich für Deutschland tatsächlich ein teils erheblicher Rückstand ausmachen lässt.²⁸ Dieser Rückstand ist nicht nur ein Rückstand hinter den technischen Möglichkeiten, sondern hat nach verbreiteter Auffassung auch erhebliche tatsächliche Auswirkungen jedenfalls auf die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands.29

Am politischen Willen zur Behebung dieser Defizite fehlt es zumindest vordergründig nicht: Seit Jahren wird die Bedeutung der Digitalisierung durch die Bundes- und Landesregierungen betont, es werden entsprechende Strategien und Agenden präsentiert, umfangreiche Förderprogramme aufgelegt³⁰ und mancherorts sogar eigene Digitalministerien errichtet.³¹ Dennoch sind auch

²⁴ S. z.B. für den Bereich des E-Government zum fortgeschrittenen Stand in Südkorea Han, DÖV 2019, S. 543 ff.

²⁵ S. dazu nur Kommission, Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) 2022 - Länderbericht Deutschland. Zur Entwicklung, die seitwärts erfolgt, s. https://digitalagenda-data.eu/charts/desi-see-the-evolution-of-two-indicators-and-compare-countries# chart={%22indicator%22:%22desi%22,%22breakdown%22:%22desi_hc%22,%22unitmeasure%22:%22pc_desi%22,%22ref-area%22:[%22DE%22,%22EU%22]}.

²⁶ Vgl. dazu auch allgemeiner FAZ Nr. 58 v. 20.3.2022, S. 26: "Deutschland im digitalen Abseits".

²⁷ S. dazu u. 1. Teil – Einführung.

²⁸ Dazu Kommission, Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) 2022 – Länderbericht Deutschland, S. 18, wonach insoweit zwar Fortschritte zu verzeichnen sind, Deutschland im EU-Vergleich aber dennoch weiter zurückgefallen ist; im sog. E-Government Development Index (EGDI) 2022 war Deutschland weltweit nicht einmal in den Top 15 vertreten, s. UN E-Government Survey 2022, S. 8.

²⁹ Vgl. Statista, "Veränderung der digitalen Wettbewerbsfähigkeit der G7-Staaten zwischen 2018 und 2020" v. 24.3.2022, https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1284150/ umfrage/digitale-auf-und-absteiger-der-g7-staaten/; "Veränderung der digitalen Wettbewerbsfähigkeit von Ländern in Europa und Nordamerika zwischen 2018 und 2020" v. 24.3.2022, https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1284418/umfrage/digitale-auf-undabsteiger/. S.a. Bundesregierung, Digitalstrategie v. 31.8.2022, S. 3.

Dazu u. 1. Teil – 1. Kapitel.

³¹ So in Bayern das Ende 2018 (durch § 1 Nr. 11 der VO zur Änderung der VO über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung v. 18.12.2018, GVBl S. 842) geschaffene

die jeweiligen politischen Zielsetzungen bislang (weit) verfehlt worden. Für den Bereich des Auf- und Ausbaus schneller Netze kann diese Zielverfehlung schon als chronisch gelten: Das 2014 ausgerufene Ziel der flächendeckenden Versorgung mit Übertragungsraten von 50 Mbit/s bis Ende 2018³² wurde verfehlt,³³ und noch während dieses Ziel in weiter Ferne erschien, wurde 2018 das Ziel der flächendeckende Verfügbarkeit von Gigabit-Internet bis Ende 2025 ausgerufen³⁴, das dann vor seinem Erreichen zum Ziel der Verfügbarkeit einer entsprechenden Anbindung für mindestens 50% der Haushalte und Unternehmen herabgesetzt wurde, während das Ziel der Gigabit-Vollversorgung auf das Jahr 2030 hinausgeschoben wurde.³⁵

Ein ähnliches Bild ergibt sich im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung³⁶: Hier sollten nach den entsprechenden Zielvorgaben aus dem Jahr 2017 bis Ende 2022 sämtliche Verwaltungsleistungen digitalisiert werden, doch war schon 2020 erkennbar, dass dieses Ziel nicht erreicht werden würde, und im Frühjahr 2022 wurde vor diesem Hintergrund ein entsprechender "Booster" gezündet – der letztlich aber nur die vorrangige Digitalisierung bestimmter Verwaltungsleistungen bezeichnet, aber ebenfalls nichts daran ändern konnte, dass die bisherigen Zielvorgaben klar verfehlt wurden.³⁷

B. Infrastrukturen der Digitalisierung im Bundesstaat

I. Verfassungsrechtlicher Rahmen

Damit drängt sich aber die Frage nach den Ursachen der an dieser Stelle nur allgemein skizzierten Defizite auf,³⁸ die sich auch in Bezug auf die rechtlichen Aspekte des hinter diesen Defiziten zu vermutenden Ursachenbündels stellt. Das gilt besonders mit Blick auf die Bedeutung der Digitalisierung als Groß-

Bayerische Staatsministerium für Digitales (StMD). Zu den Rechtsfragen der Bestrebungen zur Einführung von Digitalministerien m.w.N. *Heckmann/Brand*, in: Heckmann/Paschke (Hrsg.), jurisPK-Internetrecht, 7. A. (2021), Kap. 1.1 Rn. 91 ff.

³² Bundesregierung, Digitale Agenda 2014–2017 (2014), S. 9.

³³ S. dazu u. 1. Teil – Einführung.

³⁴ S. CDU/CSU/SPD, Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode, Tz. 1625 ff.

³⁵ S. Bundesregierung, Gigabitstrategie (2022), S. 14; zum Gigabit-Ziel zuvor ohne zeitliche Festlegung SPD/Grüne/FDP, Koalitionsvertrag zur 20. Legislaturperiode, S. 13. S. zu den weitgehend parallelen EU-Zielen Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) Beschluss (EU) 2022/2481 des EP und des Rates v. 14.12.2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade, ABl. EU L 323 v. 19.12.2022, S. 4.

³⁶ Für eine Bestandsaufnahme aus neuerer Zeit auch Normenkontrollrat, Monitor Digitale Verwaltung # 6 (2021); Normenkontrollrat, Jahresbericht 2022, S. 31 ff.; weiter z.B. *Botta*, NVwZ 2022, S. 1247 ff.

³⁷ Dazu u. 2. Teil – Einführung.

Näher dazu u. 1. Teil – Einführung und 2. Teil – Einführung.

projekt von gesamtgesellschaftlichem Interesse und die entsprechenden (politischen) Zielvorgaben, die nun sachbereichsübergreifend in der Digitalstrategie der Bundesregierung festgelegt worden sind³⁹: Werden entsprechende politische Zielvorgaben nicht durch den Markt aus eigener Kraft erreicht, weil ein den politischen Vorgaben entsprechendes Angebot für Unternehmen zunächst unrentabel erscheint, spricht das mit Blick auf vergleichbare Projekte (z.B. Energiewende) zumindest für ein Mindestmaß an staatlicher Intervention. Auf einer ersten Ebene stellt sich damit ganz allgemein die Frage nach der Rolle des Staates in Bezug auf Infrastrukturen der Digitalisierung.

Für die Bestimmung der entsprechenden Rolle des Staates liefert das Grundgesetz anders als für andere Sektoren mit herausragender Bedeutung – etwa den Energiesektor, der ausdrücklich nur im Rahmen der Gesetzgebungskompetenzen⁴⁰ angesprochen ist – aber auch zumindest klare normative Ansatzpunkte: Die Verfügbarkeit von gigabitfähigem Internet wird als Teil der Telekommunikation i.S.v. Art. 87f Abs. 1 GG immerhin in der Sache, die Digitalisierung der Verwaltung durch Art. 91c GG sogar unmittelbar adressiert, was durchaus bemerkenswert erscheint.⁴¹ Jenseits ihrer tatsächlichen Bedeutung und der insoweit offenkundig bestehenden Probleme ist die gesonderte verfassungsrechtliche Erfassung dieser beiden Infrastrukturen der Digitalisierung auch ein Ausgangspunkt für das übergreifende Interesse an den entsprechenden (verfassungs-)rechtlichen Rahmenbedingungen.

In dieser formalen Perspektive und ihrer Bedeutung für die Digitalisierung scheinen sich die rechtlichen Gemeinsamkeiten von Netzausbau und Verwaltungsdigitalisierung aber auch zu erschöpfen. Und tatsächlich ist die verfassungsrechtliche Ausgangslage in beiden Bereichen insbesondere in Bezug auf die Aufgabenverteilung zwischen privatem und öffentlichem Sektor grundverschieden: Art. 87f Abs. 2 S. 1 GG hält auch für den von Art. 87f Abs. 1 GG erfassten Bereich der Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen den Grundsatz des Vorrangs privater Tätigkeit und damit eine bestimmte Form der horizontalen Aufgabenverteilung fest, während Art. 91c GG mit der Verwaltungsdigitalisierung einen Bereich betrifft, in dem Private von vornherein allenfalls Hilfsfunktionen übernehmen und in dem v.a. die "vertikale" Aufgabenverteilung innerhalb des Bundesstaats betroffen ist.

³⁹ S. Bundesregierung, Digitalstrategie v. 31.8.2022, dort zum Netzausbau bzw. zur Verwaltungsdigitalisierung S. 12 f. bzw. S. 40 ff. Die Digitalstrategie beinhaltet im Wesentlichen die für diese Felder bereits gesondert festgelegten Politikziele und wird daher im Folgenden nur noch punktuell in Bezug genommen.

⁴⁰ Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG.

⁴¹ Anders *Peuker*, Verfassungswandel durch Digitalisierung (2020), S. 5: "Denn obwohl der Verfassunggeber die mit dem weiten Begriff der Digitalisierung in Bezug genommenen Folgen nicht absehen konnte, hat der verfassungsändernde Gesetzgeber bislang lediglich mit zwei punktuellen Verfassungsänderungen (Art. 87f, 91c GG) auf sie reagiert."

Allerdings haben sich die Defizite bei der Digitalisierung bislang im Grundsatz eben auch unabhängig von der verfassungsrechtlichen Grundstrukturierung der Aufgabenverteilung gezeigt; zudem kann die verfassungsrechtliche Grundentscheidung in Art. 87f Abs. 2 S. 1 GG nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Auf- und Ausbau schnellen Internets auch unter dem Einfluss unionsrechtlicher Vorgaben erheblicher staatlicher Regelungs- und Fördertätigkeit steht.

Überdies und insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Digitalisierung nur dann das ihr zugeschriebene Potenzial besonders als Kommunikationsmittel und damit zur Überwindung von Distanzen entfalten kann, wenn sie in der Fläche erfolgt, was zugleich das Vorhandensein ihrer infrastrukturellen Voraussetzungen in der Fläche erfordert – und somit im gesamten Bundesstaat. Für dessen Kompetenzordnung ist die Digitalisierung auch in ihren infrastrukturellen Grundlagen im hiesigen Sinne allerdings blind⁴², was erheblichen Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf nahelegt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen in der Fläche und über Kompetenzgrenzen hinweg gegeben sein sollen.

Und tatsächlich beinhalten sowohl Art. 87f GG als auch Art. 91c GG als verfassungsrechtliche Anker der infrastrukturellen Grundlagen der Digitalisierung besondere Zuweisungen von Gesetzgebungskompetenzen an den Bund (Art. 87 Abs. 1 GG, Art. 91 c Abs. 4 S. 2, Abs. 5 GG), dem sie überdies teils in weitreichendem Umfang Verwaltungskompetenzen zuweisen (Art. 87f Abs. 2 S. 2 GG, Art. 91c Abs. 4 S. 1 GG). Damit ist im Bereich der Infrastrukturen der Digitalisierung eine erhebliche Zuständigkeitsverlagerung auf den Bund festzustellen, die allerdings bei näherer Betrachtung keineswegs so weit reicht, wie es zunächst den Anschein haben kann – so dass trotz der entsprechenden verfassungsrechtlichen Rahmenregelungen weiterhin ein nicht unerheblicher Bedarf nach der Abgrenzung und Abstimmung der Bundeskompetenzen mit den entsprechend teils bei den Ländern verbleibenden Kompetenzen besteht.

Vor diesem Hintergrund wird mit Blick auf die infrastrukturellen Voraussetzungen der Digitalisierung nicht nur die angesichts der Bedeutung der Digitalisierung schon für sich genommen erörterungswürdige Frage nach der Ausgestaltung und den Problemen der entsprechenden (verfassungs-)rechtlichen Rahmenbedingungen aufgeworfen. Sie betrifft auf einer übergeordneten Ebene auch die Frage, inwieweit der Bundesstaat des Grundgesetzes mit (technischen) Entwicklungen umgeht, die sich nur schwer in die herkömmliche Kompetenzordnung des Grundgesetzes fügen.

⁴² Vgl. dazu u. 2. Teil – Einführung.

II. "Digitalisierung" im öffentlichen Recht

Dabei sind das Phänomen der "Digitalisierung" und seine einzelnen Ausprägungen in zunehmendem Maße auch vom öffentlich-rechtlichen Schrifttum durchdrungen worden.⁴³ Hierbei war zuletzt eine Tendenz zur Zunahme von Ausarbeitungen zu verzeichnen, die das gesamte Themenfeld nach Art einer Systembildung abdecken und die großen Linien der Digitalisierung im öffentlichen Recht untersuchen.⁴⁴ Allerdings existiert auch in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der infrastrukturellen Grundlagen der Digitalisierung im hier verstandenen Sinne – und wohl auch in nochmal deutlich größerem Umfang – Schrifttum.

In Bezug auf die infrastrukturellen Grundlagen der Telekommunikation i.S.v. Art. 87f GG ist dabei zwar schon früh eine Beschäftigung in der Aufsatzliteratur und in Qualifikationsschriften⁴⁵ mit der Bedeutung der Regelung besonders im weiteren Kontext des Themenfeldes der "Gewährleistungsverantwortung" festzustellen gewesen⁴⁶, das breite wissenschaftliche Interesse an diesem Themenkomplex ist jedoch etwa ab Mitte der 2000er Jahre zunehmend abgeflacht. Einzelne Aspekte des Auf- und Ausbaus einer leistungsfähigen Internetversorgung sind zwar immer wieder⁴⁷ und zuletzt wieder vermehrt unter dem Eindruck der sich verändernden unionsrechtlichen Rahmenbedingungen aufgegriffen worden.⁴⁸ Jenseits umfassender Kommentierungen unterschiedli-

⁴³ S. z.B. die gesammelten Beiträge in *Pernice*, Staat und Verfassung in der digitalen Konstellation (2020); *Krönke*, Öffentliches Digitalwirtschaftsrecht (2020); weiter aus der Zeit davor z.B. Gundel/Lange (Hrsg.), Herausforderungen und Probleme der Digitalisierung der Energiewirtschaft (2017); zur Frage der Bedeutung der Grundrechte überblicksartig *Hoffmann/Luch/Schulz/Borchers*, Die digitale Dimension der Grundrechte (2015); aus neuerer Zeit z.B. auch *Schröder*, JZ 2019, S. 953 ff. Zum Befund der Unübersichtlichkeit des einschlägigen Schrifttums bereits *Guckelberger*, Öffentliche Verwaltung im Zeitalter der Digitalisierung (2019), S. 15.

⁴⁴ S. z.B. *Guckelberger*, Öffentliche Verwaltung im Zeitalter der Digitalisierung (2019); *Peuker*, Verfassungswandel durch Digitalisierung (2020); *Krönke*, Öffentliches Digitalwirtschaftsrecht (2020); *Hoffmann-Riem*, Recht im Sog der digitalen Transformation (2022).

⁴⁵ S. z.B. Windthorst, Der Universaldienst im Bereich der Telekommunikation (2000); Cannivé, Infrastrukturgewährleistung (2001); Freund, Infrastrukturgewährleistung in der Telekommunikation (2002).

⁴⁶ S. in jeweils unterschiedlicher Intensität z.B. *Hermes*, Staatliche Infrastrukturverantwortung (1998); *Kämmerer*, Privatisierung (2001); *Kühling*, Sektorspezifische Regulierung (2004); *Knauff*, Der Gewährleistungsstaat (2004); s.a. stärker aus der regulierungsrechtlichen Perspektive *Fetzer*, Staat und Wettbewerb in dynamischen Märkten (2013).

⁴⁷ S. z.B. *Stephan*, Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden (2009); *Bary*, Kommunaler Netzausbau in der Telekommunikation (2014); *Reents*, Ausbau und Finanzierung einer flächendeckenden Breitbandversorgung (2016).

⁴⁸ S. z.B. *Miercke*, Auswirkungen des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes (2019); *Offenbächer*, Regulierung des Vectoring (2019); *Toros*, Handlungsoptionen (2021); *Gellisch*, Ko-Investitionen im Spannungsfeld zwischen Investitionsförderung und Wettbewerbssicherung (2022); dagegen übergreifend zu Versorgungspflichten in verschiedenen nationalen Rechtsordnungen und im EU-Recht *Kern*, Versorgungspflichten in der Europäischen Union (2022).

cher Aktualität, denen mit Blick auf die Urheberschaft und Durchdringungstiefe allerdings auch tatsächlich Referenzcharakter zugeschrieben werden kann, 49 finden sich jedoch keine neueren übergreifenden und umfassenden Aufarbeitungen der Materie; die Aufsatzliteratur muss sich dagegen auf Einzelfragen beschränken. Zugleich haben sich die tatsächlichen Verhältnisse in den vergangenen Jahren und insbesondere seit den umfangreicheren Aufarbeitungen zu Art. 87f GG deutlich verändert. Die verfassungsrechtliche Perspektive auf die Materie hat sich damit teils auf Fragestellungen verschoben, die zum Zeitpunkt der früheren Befassung mit Art. 87f GG noch gar nicht akut waren; das betrifft insbesondere die Förderung zunächst des Breitband- und nun des Gigabitausbaus. Unter diesem Blickwinkel erscheint eine vertiefte Auseinandersetzung mit den rechtlichen Aspekten damit auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Literatur (wieder) lohnenswert. Das gilt aus den erwähnten Gründen schon für die verfassungsrechtlichen Aspekte des Aufund Ausbaus einer leistungsfähigen Internetversorgung, besonders aber auch für die einfach-rechtliche Ebene, die in den letzten Jahren unter maßgeblichem Einfluss des Unionsrechts erheblichen Veränderungen ausgesetzt war.

Auch das Themenfeld der Digitalisierung der Verwaltung ist im Schrifttum bereits aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet und aufgearbeitet worden⁵⁰, wenn auch nicht in demselben Umfang wie die rechtlichen Aspekte des Aufund Ausbaus schneller Netze. Zugleich dürfte der Schwerpunkt hier einerseits zunächst im Bereich der Ebene der Anwendung der jeweiligen E-Government-Regelungen gelegen haben⁵¹ und zuletzt vermehrt in speziellen Bereichen wie automatisierten Verwaltungsentscheidungen und damit tatsächlich oder vermeintlich verbundenen Gefahren.⁵² Dagegen ist zum Bereich der infrastrukturellen Voraussetzungen der Digitalisierung der Verwaltung i.S.d.

⁴⁹ Das betrifft jedenfalls die Kommentierungen von *Möstl*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 60. EL (2010), Art. 87f; *Mayen*, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), BerlK-GG, 40. EL (2012), Art. 87f; *Kühling*, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), BK-GG, 175. EL (2015), Art. 87f; *Gersdorf*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Bd. III, 7. A. (2018), Art. 87 f.

⁵⁰ Beispielhaft auch die beiden Referate auf der Staatsrechtslehrertagung 2018 von Guckelberger, VVDStRL 78 (2019), S. 235 ff. und Kube, ebda., S. 289 ff.

⁵¹ S. aus früherer Zeit insbes. etwa *Eifert*, Electronic Government (2006).

Dazu und den damit zusammenhängenden Fragen eingehend z.B. Guckelberger, DÖV 2021, S. 566 ff.; Seckelmann, Die Verwaltung 54 (2021), S. 251 ff.; Martini/Ruschemeier/Hain, VerwArch 112 (2021), S. 1 ff. Erhebliche Nachteile der Digitalisierung der Verwaltung, die insoweit aber auch weitgehend als Übergang zu einer umfassenden automatisierten Entscheidungsfindung unter gleichzeitiger "Digitalisierung" des Menschen verstanden zu werden scheint, sieht z.B. Bull, DÖV 2022, S. 261 ff. Differenzierte Bedenken etwa bei Prell, NVwZ 2018, S. 1255 (1258). Zu den Anforderungen an die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Algorithmen z.B. Barczak, DÖV 2020, S. 997 ff. Allgemein und rechtsgebietsübergreifend zu den rechtlichen Aspekten von Algorithmen und Künstlicher Intelligenz z.B. die Beiträge in Zimmer (Hrsg.), Regulierung für Algorithmen und Künstliche Intelligenz (2021).

Sachregister

5G, siehe Mobilfunk

Betriebskostenprivileg 208 Breitbandatlas 19 f., 199 ff.

Breitbandförderung

- Betreibermodell 44 ff., 234, 258 f.
- Finanzierungsquellen 247 ff.
- Förderprogramme 246 ff.
- Kompetenzen, siehe Netzausbau-Verwaltungskompetenzen
- Öffentliche Unternehmen, siehe Öffentliche Unternehmen
- und Beihilfenrecht 233 ff.
- Gewährleistungsverantwortung, siehe Gewährleistungsverantwortung

Breitband-Internet 18 f.

- siehe auch Gigabitausbau, VHC-Netz

FITKO 445 ff.

- Digitalisierungsbudget 451 f.

Gewährleistungsverantwortung

- Finanzielle Förderung 165 ff.
- Modalitäten der Wahrnehmung 162 ff.
- Rechtsnatur 108 ff.
- siehe auch Grundversorgung

Gigabitausbau, *siehe* Netzausbau, Breitbandförderung

Gigabit-Ziel 25 ff.

- unionsrechtliche Vorgaben 97 f.
- siehe auch Gewährleistungsverantwortung

Glasfaserbereitstellungsentgelt 208

Grundversorgung

- erweiternde Auslegung 139 ff.
- Recht auf schnelles Internet, siehe Universaldienst
- Spielraum des Gesetzgebers 146 ff., 171 ff.
- Umfang 107 ff.
- siehe auch Universaldienst

IT-NetzG 363 ff.

IT-Planungsrat 425 ff.

- Aufgaben 426 ff.
- Handlungsformen 432 ff.
- Rechtsnatur der Beschlüsse 438 ff.
- und Mischverwaltung 409 ff.
- siehe auch FITKO

IT-Staatsvertrag, siehe IT-Planungsrat

Mischverwaltung 402 ff.

und IT-Planungsrat 409 ff.

Mitnutzung und -verlegung 204 ff.

Mobilfunk 31 ff., 225 ff.

 Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft 265 f.

Netz mit sehr hoher Kapazität, siehe VHC-Netz

Netzausbau

- Gesetzgebungskompetenzen 53 ff.
- KostensenkungsRL, siehe Mitnutzung
- Verwaltungskompetenzen 71 ff.
- siehe auch Breitbandförderung

Netze des Bundes, siehe Verbindungsnetz

Öffentliche Unternehmen 262 ff.

- Öffentlicher Zweck 268 ff.
- Subsidiaritätsvorbehalt 270 ff.
- Zulässigkeit der Betätigung im Telekommunikationssektor, siehe Privatwirtschaftlichkeitsgebot

Onlinezugangsgesetz 368 ff.

- Dashboard Digitale Verwaltung 374 f.
- Digitalisierungsbudget siehe FITKO
- Digitalisierungspflicht 323 ff., 369 ff.
- Einer für Alle (EfA)-Prinzip 343, 390, 428
- Kompetenzen der Länder 342 f.
- OZG-Umsetzungskatalog 371 ff.
- Verpflichtung der Kommunen 328 ff.
- Verwaltungsleistungen, siehe OZG-Umsetzungskatalog

OZG, siehe Onlinezugangsgesetz

Portalverbund 368 ff.

- Kompetenzfragen 339 ff.
- Nutzerkonten 384 ff.
- OZG-Umsetzungskatalog, siehe Onlinezugangsgesetz
- Standardisierung 394 ff.

Privatwirtschaftlichkeitsgebot 37 ff.

- Rechtsnatur 47 ff.
- und Betreibermodell 43 ff.
- und Kommunalwirtschaftsrecht 264 ff.

Regulierung

- Regulierungsfreistellung, siehe Verpflichtungszusagen
- symmetrische Zugangsregulierung 223 ff.

Single Digital Gateway 305 ff. Streitbeilegungsverfahren 209 f. Universaldienst 101 ff., 273 ff.

- Finanzierung 284 f.
- Recht auf schnelles Internet 275 ff.
- und Gigabit-Internet 279 ff.
- und Grundversorgung 285 ff.

Verbindungsnetz 356 ff.

- IT-NetzG, siehe IT-NetzG
- TESTA 357 f.
- Verfassungsrechtliche Grundlagen 357 ff.

Verpflichtungszusagen 217 ff.

Verwaltungsdigitalisierung

- Grenzen, subjektiv-rechtliche 344 ff.
- Grenzen, verfassungsrechtliche 333 f.
- Verfassungsrechtliche Fragen 313 ff., 318 ff., 323 ff.

Verwaltungsleistungen, siehe Onlinezugangsgesetz

VHC-Netz 214 ff.